OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750463/4/MB/BR

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Dipl.-Ing. T E G, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Juli 2017, GZ: BHLLSich-2016-196659/10-GU, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erweiterung einer Waffenbesitzkarte

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheid vom 28. Juli 2017, GZ: BHLLSich-2016-196659/10-GU, den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte von derzeit fünfzehn auf dreißig Stück genehmigungspflichtiger Schusswaffen der Kategorie B inklusive Eintragung des Vermerks „Zubehör“ gemäß § 23 Waffengesetz 1996 ab.

Begründend führte die belangte Behörde in ihrer Entscheidung Nachfolgendes aus:

„Am 08.03.2017 brachten Sie bei der hs. Behörde einen Antrag auf Erweiterung Ihrer Waffenbesitzkarte von 15 auf 30 Plätze für genehmigungspflichtige Schusswaffen inklusive Eintragung des Vermerks „ZUBEHÖR" ein.

Dem Antrag wurde ein Unterstützungsschreiben des Polizei S Sportschießen vom 02.03.2017 beigelegt, worin bestätigt wird, dass Sie seit 01.01.1999 Mitglied des Vereins sind und seither an diversen Wettkämpfen (zB Landesmeisterschaften und anderen Schießveranstaltung im Bewerb Feuerpistole und FFW GK) teilnehmen und dies auch in Zukunft werden:

- □ Mit der cal. 22 Pistole für den x Bewerb 50 m Pistole - Vereinsmeisterschaft, Bezirksmeisterschaft, Landesmeisterschaft
- □ Mit der cal. 22 Pistole für den x Bewerb 25 m Pistole, Standardpistole - Vereinsmeisterschaft, Bezirksmeisterschaft, Landesmeisterschaft
- □ Mit der cal. 32. Zentralfeuerpistole für den x Bewerb Zentralfeuerpistole - Vereinsmeisterschaft, Bezirksmeisterschaft, Landesmeisterschaft
- □ Mit dem cal. 38. spez. für den Bewerb x Pistole -Vereinsmeisterschaft, Offene Bezirksmeisterschaft, Landesmeisterschaft
- □ Mit der 9 mm Glock Pistole x Vereinsmeisterschaft, Vereinsmeisterschaft, Glock Bezirksmeisterschaft, Landesmeisterschaft

Weiters bestünde auch die Möglichkeit an einem Westernschießen oder anderen Vergleichswettkämpfen teilzunehmen, dies setzt aber voraus, eine entsprechende Waffe zu besitzen.
In dem Schreiben wird weiter bestätigt, dass Sie mit den oben genannten Waffen eingewiesen und entsprechend geschult wurden, was derzeit auf diversen Vereinswaffen erfolgte. Es sei jedoch Ihr Begehr, sich für die Bewerbe die benötigten Waffen selbst anzuschaffen.
Des Weiteren ist es Ihr Wunsch sich eine geschichtliche Sammlung von Ordonanzwaffen zuzulegen.
Da Sie in Ihrem Ansuchen nicht glaubhaft nachweisen konnten, dass mit allen derzeit in Ihrem Besitz befindlichen Waffen Bewerbe angetreten wurden und auch keine dezidierte Begründung für Ihren Sammlerwunsch angegeben hatten, zog die Behörde die Abweisung Ihres Antrags auf Erweiterung Ihrer Waffenbesitzkarte von 15 auf 30 Plätze in Betracht.

Dies wurde Ihnen mit Schreiben vom 17.03.2017 nachweislich zur Kenntnis gebracht und Ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

In einem fristgerecht eingebrachten Brief vom 28.03.2017 führten Sie nachstehendes an: „Zum Nachweis der sicheren Verwahrung - wobei ich auf die besondere Sicherheitsverwahrung Rücksicht nehmen - führe ich an, dass die Waffen an meinem Nebenwohnsitz - x - in meiner Wohnung - Wohnhaus 2. Stock - erwahrt habe. Die Eingangstüre ist mit einem Zylinderschloss versehen, zusätzlich ist ein Sicherheitsschloss angebracht. Die Waffen befinden sich in einem versperrbaren Schrank in dem sich ein Stahltresor mit Doppelbart-Schlossanlage (Wertheim) befindet. Der Stahltresor ist mit dem Schrank fest verschraubt. Die Schlüssel sind nur mir persönlich zugänglich.

Zum glaubhaften Nachweis der Sammlertätigkeit von Ordonanzwaffen führe ich an:
- mein technisches Interesse an Ordonanzwaffen und deren unterschiedliche Funktionsweise, haben mich schon seit meiner technischen Studienzeit interessiert.
- mein geschichtliches Interesse gilt vor allem Ordonanzwaffen die mit Patronen zu laden sind.
- erwähnt wird auch meine umfangreiche Literatur zu Ordonanzwaffen welche mein großes Interesse untermauert.
- Hinweisen möchte ich auch auf meine sportlichen Erfolge; ich bin mehrfacher österreichischer u. steirischer Meister in unterschiedlichen Schießsportbewerben sowie Rekordhalter in mehreren Schießsportdisziplinen."

Abschließend ersuchen Sie aufgrund dieser Angaben um positive Erledigung Ihres Ansuchens auf Erweiterung und Sammlertätigkeit der bestehenden WBK - incl. „Zubehör".

Die Behörde hat folgenden Sachverhalt erwogen:
[Nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften setzt die belangte Behörde fort:]

Am 22.07.1999 wurde Ihnen von der BH Linz-Land auf Antrag eine Waffenbesitzkarte für 5 (fünf) genehmigungspflichtige Schusswaffen ausgestellt. Am 09.11.2006 wurde lt. Antrag der Berechtigungsumfang auf 15 Plätze erweitert.

Von Herrn W H, Gerichtssachverständiger, wurde auf Ersuchen der Behörde unter Übermittlung der Aktenteile bzgl. Erweiterung der Waffenbesitzkarte folgende Stellungnahme übermittelt:

„Die in der Waffenregisterbescheinigung aufscheinenden Schusswaffen der Kat. B sind für die im Schreiben des Polizei SV L angeführten Bewerbe geeignet.
Das Steyr AUG Z im Kal. 223 ist für Bewerbe z.B. Österreichische Meisterschaft für halbautomatische Gewehre Klasse HAG 1 zulässig.
Für den angeführten Bewerb „Westernschießen" ist von den vorhandenen Waffen keine geeignet bzw. zulässig (gefordert werden klassische Western-Revolver, z.B. Colt SAA). In das angestrebte Sammelgebiet „Ordonanzwaffen könnte man die Pistole SIG 210 (z.B. Ordonanzwaffe in der S) einordnen.
Das angestrebte Sammelgebiet Ordonanzwaffen müsste genauer definiert werden (z.B. Deutsche und österr. Ordonanzwaffen des I. und II. WK bis 1945 oder bestimmte Modelle z.B. Walther, Mauser). Bei einer Nichteingrenzung des Sammelgebietes „Ordonanzwaffen würde das zu einer unüberschaubaren Anzahl von FFW führen.

Unter Bezugnahme auf die Verwahrung kann gesagt werden, dass die angeführte Verwahrungsmöglichkeit für die angestrebte Anzahl von 30 Stk. Schusswaffen der Kat. B als ausreichend angesehen werden kann."

Per E-Mail vom 11.05.2017 wurden Sie angehalten eine Auflistung der von Ihnen angestrebten Schießdisziplinen und dazu erforderlichen und noch nicht in Ihrem Besitz befindlichen Waffen (Kaliber) beizubringen.
Ihren „Sammlerwunsch" betreffend ist eine Sammlung nach bestimmten Gesichtspunkten aufzubauen und einzugrenzen, da eine bloße Anhäufung von Ordonanzwaffen nicht ausreicht.
Da bis zum heutigen Tage keine Reaktion Ihrerseits erfolgte war Ihr Antrag als unbegründet abzuweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 25. August 2017 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin wie folgt aus:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben erhebe ich Beschwerde gegen den oben genannten Bescheid in dem meine Erweiterung um weitere 15 Stück Waffen abgelehnt wurde.

Die gegenwärtige WBK A-015871 ausgestellt am 22.07.1999 wurde zuletzt am 9.11.2006 auf insgesamt 15 Stück der Kat. B erweitert.

Die bestehende Sammlung von Ordonnanz-/Sportwaffen ist auf Wettkämpfe und div. Schießveranstaltungen ausgerichtet und wird von mir intensiv im Polizeisportverein L genutzt (Unterstützungsschreiben der Polizei SV L Sportschießen - 02.03.2017). Wie in meinem Ergänzungsschreiben zum Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte bereits angeführt kann ich auf zahlreiche österreichische Staatsmeister- und Landesmeistertiteln sowie auf meine Rekorde in verschiedensten Disziplinen hinweisen. Zusätzlich bin ich im Polizei SV L als Trainer aktiv tätig.

Durch ein weiteres Ergänzungsschreiben vom 28.03.2017 wurde eine Stellungnahme zur sicheren Verwahrung und dem glaubhaften Nachweis der Sammlertätigkeit von Ordonnanzwaffen beigebracht um eine positive Erledigung des Ansuchens zu erwirken.

Durch den von der Behörde beigezogenen Gerichtssachverständigen - Herrn W H -wurde eine Stellungnahme zu den übermittelten Aktenteilen bzgl. Erweiterung der Waffenbesitzkarte an die BH Linz-Land abgegeben.
Eine von der Bezirkshauptmannschaft geforderte Untergliederung zum Sammelgebiet kann nach folgenden Gesichtspunkten aufgebaut und eingegrenzt werden.

Die Sammlung ist auf waffenhistorisch bedeutende Ordonnanzwaffen der Regionen Europa und Nordamerika ausgerichtet, welche in den Zeitbereich von 1870 bis heute fallen. Die gegenwärtige und zukünftige Sammlung von Ordonnanzwaffen/Sportwaffen lässt sich technisch untergliedern in a) Revolver, b) Selbstladepistolen mit Masseverschluss, c) Selbstlader mit halbstarrer Verriegelung und feststehendem Lauf (Gasdruck-Lader), d) Selbstlader mit starrer Verriegelung und Laufbewegung in Seelenachsenrichtung,

e) Selbstlader mit starrer Verrieglung und abkippendem Lauf, f) Pistolen mit starrem Lauf als Einzellader.

Ich Strebe an die noch nicht vorhandenen Waffen der oben genannten Systeme auch in nachfolgenden weiteren Schießdisziplinen zu verwenden.
PPC 1500 welche sich in Revolver 1500, Pistole 1500, Rifle 1500, Distinguished Revolver, Distinguished Pistol, Open Match, Standard Revolver, Standard Revolver 4", Standard Semi Auto Pistol, Standard Revolver 2.75", Standard Semi Auto Pistol 3,65" aufgliedert.
Silhouetten-Bewerbe
Western- und Cowboyactionschießen in .38 und .45 LC
Taschenwaffenbewerbe
Die Kaliberpalette bei den Schießdisziplinen umfasst den Bereich 0.22" bis 0.45 LC

Ich hoffe, dass die oben angeführte Gliederung und Eingrenzung für eine Erweiterung meiner Waffenbesitzkarte ausreichend dargestellt ist.

Mein Sammeln von Ordonnanz-/Sportwaffen kann daher nicht als bloßes anhäufen von Waffen angesehen werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen.]

3. Bezüglich des Beschwerdevorbringens verfasste der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige H W auf Ersuchen der belangten Behörde am 20. September 2017 eine weitere Stellungnahme und führte darin aus, dass der Bf in der Beschwerde das Sammelgebiet eingegrenzt habe. Die Eingrenzung laute auf Ordonnanzwaffen der Regionen Europas und Nordamerikas von 1870 bis heute. Weiters in eine technische Untergliederung Revolver und Pistolen sowie in Verschlussarten und Verriegelungssysteme. Grundsätzlich könne von einer Eingrenzung des Sammelgebietes ausgegangen werden. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass die Region Europa derzeit 47 Staaten umfasse. Gehe man von den in diesen 47 Staaten und Nordamerika verwendeten Ordonnanzwaffen von 1871 bis heute, sowie den technischen Untergliederungen, Verschlussarten und Verriegelungssystemen aus, müsse mit einer Stückzahl von 100 aufwärts gerechnet werden. Zudem sei eine Verwendung der zu sammeln beabsichtigten Ordonnanzwaffen bei den im Schreiben des Bf angeführten Bewerben aus Sicht des Sachverständigen nicht nachvollziehbar, da die als Ordonnanzwaffen bekannten FFW lediglich bei den für diese Waffen bestimmten Bewerben verwendet würden.

4. Mit Schreiben vom 21. September 2017 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, wobei von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

5. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde dem Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. Mai 2018 der Inhalt der Stellungnahme des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten

Sachverständigen vom 20. September 2017 zur Kenntnis gebracht und ihm Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

6. Mit Schreiben vom 14. Mai 2018 brachte der Bf vor, er habe sich mit den Begriffen Ordonnanz-/Sportwaffen in seinem Schreiben falsch ausgedrückt und sollen jene durch den allgemeinen Begriff „Schusswaffen der Kategorie B“ ersetzt werden. Mit dem Ansuchen von weiteren 15 FFW könne ohnehin nur eine begrenzte Stückzahl ausgewählter Schusswaffen aus dem eingegrenzten Sammelgebiet erworben werden, welche auch für die angeführten Schießdisziplinen geeignet und zugelassen seien.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen sowie der Stellungnahme des Bf zum Parteiengehör.

Gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben, da der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage für das erkennende Gericht hinreichend geklärt vorliegt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden. Darüber hinaus wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt seiner Entscheidung den in Punkt I. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt zugrunde.

3. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem Beschwerdevorbringen sowie der Stellungnahme zum Parteiengehör ergibt, kann von einer weitergehenden Beweiswürdigung abgesehen werden.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG. Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Gemäß § 23 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, (im Folgenden: WaffG) ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, im Waffenpass und in der Waffenbesitzkarte festzusetzen.

Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist nach Abs. 2 leg cit grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf – außer in den Fällen des Abs. 3 – nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports. Das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B kommt nur insoweit als Rechtfertigungsgrund in Betracht, als sich der Antragsteller mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweist, und außerdem nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Schusswaffen vorgesorgt hat.

Nach § 23 Abs. 2a WaffG sind Schusswaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen.

Beantragt der Inhaber einer Waffenbesitzkarte nach Abs. 2b leg. cit mehr Schusswaffen der Kategorie B besitzen zu dürfen, als ihm bislang erlaubt war und liegt kein Grund vor, bereits gemäß Abs. 2 eine größere Anzahl zu bewilligen, so ist ihm für die Ausübung des Schießsports eine um höchstens zwei größere aber insgesamt fünf nicht übersteigende Anzahl zu bewilligen, wenn

1. seit der vorangegangenen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind,
2. keine Übertretungen des Waffengesetzes vorliegen,
3. glaubhaft gemacht werden kann, dass für die sichere Verwahrung der größeren Anzahl an Schusswaffen Vorsorge getroffen wurde.

Abs. 3 leg cit normiert, dass für den Besitz von Teilen von Schusswaffen der Kategorie B, wie Trommel, Verschluss oder Lauf, keine gesonderte Rechtfertigung glaubhaft gemacht werden muss, wenn sie Zubehör einer solchen Waffe des Betroffenen sind. Eine dafür erteilte zusätzliche Bewilligung ist durch einen Vermerk im waffenrechtlichen Dokument zu kennzeichnen. Diese erlischt, sobald der Teil kein Zubehör einer Schusswaffe der Kategorie B des Betroffenen mehr ist.

Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

3. Aufgrund einer auf ihn lautenden Waffenbesitzkarte ist der Bf berechtigt fünfzehn genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B zu besitzen. Mit Ansuchen vom 8. März 2017 beantragte der Bf die Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte auf nunmehr dreißig genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B und begründete dies mit seiner Tätigkeit als Sportschütze und Sammler von Ordonnanzwaffen.

Das WaffG, das grundsätzlich die Maximalzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen, die der Berechtigte besitzen darf, mit zwei festlegt, verlangt in seinem § 23 Abs. 2 für ein Überschreiten dieser Grenze eine „besondere Rechtfertigung“, für welche insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports sowie das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B in Betracht kommen. Es obliegt dem Bf, der einen Rechtfertigungsgrund iSd § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen hat, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht. Den Bf trifft somit eine erhöhte Behauptungslast (vgl. etwa VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0084 mwN; 22.5.2017, Ra 2016/03/0076). Es liegt demnach nicht an der Behörde, jene Gründe nachzuweisen oder zu belegen, die nach Ansicht des Antragstellers für das Vorliegen einer Rechtfertigung in Betracht kommen (VwGH 24.5.2012; Zl. 2011/03/0081). Bei der Beurteilung der besonderen Rechtfertigung ist angesichts des mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahrenpotentials ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 22,11.2017, Ro 2017/03/0026). Ob von der festgesetzten Maximalzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen iSd § 23 Abs. 2 WaffG abgewichen wird, liegt im Ermessen der Behörde (vgl. VwGH 10.6.2016, Ra 2016/03/0056; 6.4.2016, Ra 2015/036/0073, mwN). Bei Anwendung der im WaffG enthaltenen Ermessensbestimmungen sind nach § 10 WaffG private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

Zum Rechtfertigungsgrund der Ausübung des Schießsports:

Kann für einen Schießsport mit der schon bisher gewährten Anzahl von genehmigungspflichtigen Schusswaffen das Auslangen gefunden werden, reicht die Ausübung des Schießsports als Rechtfertigung für die Ausweitung des Berechtigungsumfanges einer Waffenbesitzkarte nicht aus. Denn nur dann, wenn auch die Verwendung der (beantragten) weiteren Waffen zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports bescheinigt wird, kommt eine Erweiterung des Berechtigungsumfanges nach der Ermessensbestimmung des § 23 Abs. 2 zweiter Satz Waffengesetz 1996 in Betracht (VwGH vom 10. Juni 2016, Ra 2016/03/0056).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa Erkenntnis vom 23. Juli 1999 zur Zl. 99/20/0110) kann insbesondere nicht schon allein durch die Mitgliedschaft bei einem Schießsportverein die schießsportliche Verwendung dieser benötigten weiteren Waffen als glaubhaft gemacht angesehen werden, denn aus der Mitgliedschaft bei einem Sportschützenverein allein lassen sich noch keine ausreichenden Rückschlüsse auf die tatsächliche Ausübung dieses Sportes, insbesondere nicht hinsichtlich der Verwendung einer größeren Anzahl von Waffen in verschiedenen schießsportlichen Disziplinen ziehen.

Die Notwendigkeit der Erweiterung der Waffenbesitzkarte von bisher fünfzehn auf dreißig genehmigungspflichtige Schusswaffen der Kategorie B ist im Hinblick auf die konkreten sportlichen Ambitionen des Bf vielmehr von diesem glaubhaft darzulegen. Die über eine Anzahl von fünfzehn genehmigungspflichtigen Schusswaffen hinausgehenden Waffen müssen daher für die effektive Ausübung dieses Sports benötigt werden, andernfalls eine Rechtfertigung für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte nicht vorliegen kann. Insbesondere wäre es erforderlich, dass der Bf nachweist, welche Waffe er konkret zur Ausübung welcher Schießsportdisziplin benötigt, um den tatsächlichen Bedarf zu überprüfen und allenfalls bestätigen zu können. Ein bloßer Hinweis darauf, dass mit den bisher genehmigten Schusswaffen nicht das Auslangen gefunden werden kann, reicht fraglos nicht, um als Rechtfertigungsgrund anerkannt zu werden, den der Bf von sich aus glaubhaft zu machen hat.

Um beurteilen zu können, ob der Bf in den von ihm bezeichneten Disziplinen den Schießsport tatsächlich in einem Ausmaß ausübt, dass dies eine Rechtfertigung für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte darstellen kann, ist es nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich, dass der Bf im Sinne einer erhöhten Behauptungslast zudem nähere Angaben über seine diesbezügliche Trainingstätigkeit macht. In seinem Erkenntnis vom 1. September 2016, Ra 2016/03/0084, führte der Verwaltungsgerichtshof diesbezüglich aus, dass die Glaubhaftmachung insbesondere den Umstand, ob gerade in den für einen Erweiterungsantrag maßgeblichen Disziplinen entsprechende Schulungen durchgeführt wurden sowie eine entsprechende (Trainings-)Praxis erworben wurde, umfasst. Solche Angaben sind notwendig zur Bescheinigung dafür, dass der Antragsteller über derartige Kenntnisse und Erfahrungen in der jeweiligen Disziplin verfügt, sodass diese die Grundlage für eine Rechtfertigung einer größeren Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B im Sinne des § 23 Abs. 2 WaffG bilden können und schießsportliche Fähigkeiten vorliegen, bei denen es nicht mehr zugemutet werden kann, in diesen Disziplinen mit geliehenen Waffen tätig zu werden (vgl VwGH 1.9.2017, Ra 2017/03/0070 mwN).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 2011, 2009/03/0157, vermag der bloße Hinweis auf ein intensives Training oder die

engagierte Sportausübung konkrete Angaben über Art, Ort und Umfang des Trainings nicht zu ersetzen.

Zu beachten ist, dass die zum Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen auszustellende Waffenbesitzkarte nicht nach der Verwendungsbestimmung der vom Inhaber der waffenrechtlichen Urkunde besessenen Waffe differenziert. Daher setzt die Ausweitung einer schon bestehenden Berechtigung – vor Ausübung des den Behörden eingeräumten Ermessens – zunächst voraus, dass mit dem bislang gewährten Berechtigungsumfang für den glaubhaft gemachten weiteren Rechtfertigungsgrund nicht das Auslangen gefunden werden kann (VwGH, 17.3.2011, 2009/03/0157).

Der Bf betätigt sich seit Jahren als Sportschütze und nimmt an Bewerben in verschiedenen Disziplinen teil. Dem Befürwortungsschreiben des Polizei SV L Sportschießen ist zu entnehmen, dass der Bf vorhabe, mit einer „cal. 22 Pistole“, einer „cal. 32 Zentralfeuerpistole“, einer „cal. 38 spez. für den Bewerb Sportliches Großkaliber Schießen Pistole“ sowie einer „9 mm Glock Pistole“ an fünf näher bezeichneten Wettbewerben teilzunehmen. Die Einweisung und Einschulung des Bf bezüglich dieser vier Waffen sei auf diversen Vereinswaffen erfolgt. Zudem bestehe die Möglichkeit an einem Westernschießen teilzunehmen.

Aus der Stellungnahme des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vom 27. April 2017 folgt, dass die in der Waffenregisterbescheinigung des Bf aufscheinenden Schusswaffen der Kategorie B für die im Befürwortungsschreiben angeführten Bewerbe, an denen der Bf teilzunehmen beabsichtige, geeignet seien. Da der Bf folglich bereits im Besitz von Waffen ist, mit denen die Ausübung des Schießsports in den im Befürwortungsschreiben bezeichneten Disziplinen möglich ist, kann mit der schon bisher gewährten Anzahl von genehmigungspflichtigen Schusswaffen das Auslangen gefunden werden. Es besteht bezüglich der „cal. 22 Pistole“, der „cal. 32 Zentralfeuerpistole“, der „cal. 38 spez. für den Bewerb Sportliches Großkaliber Schießen Pistole“ sowie der „9 mm Glock Pistole“ kein Bedarf für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte von fünfzehn auf dreißig Schusswaffen der Kategorie B.

In seinem Rechtsmittelschriftsatz bringt der Bf weiters vor, eine Sammlung waffenhistorisch bedeutender Ordonnanzwaffen aufbauen und die noch nicht vorhandenen Waffen in näher bezeichneten Schießdisziplinen verwenden zu wollen.

Der Stellungnahme des Sachverständigen, wonach die Verwendung der zu sammeln beabsichtigten Ordonnanzwaffen bei den in der Beschwerde angeführten Bewerben nicht nachvollziehbar sei, zumal Ordonnanzwaffen ausschließlich bei den für diese Waffen bestimmten Bewerben verwendet werden, entgegnet der Bf im Rahmen des Parteiengehörs, dass er sich mit den Begriffen Ordonnanz-

/Sportwaffen falsch ausgedrückt habe und diese durch den Begriff „Schusswaffen der Kategorie B“ ersetze.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der Bf nunmehr beabsichtige Schusswaffen der Kategorie B der Regionen Europas und Nordamerikas von 1871 bis heute – untergliedert in Revolver und Pistolen, Verschlussarten und Verriegelungssysteme - zu sammeln und mit diesen an näher bezeichneten Wettbewerben teilzunehmen. Der Bf blieb jedoch nähere Ausführungen darüber, welche Waffen er konkret als unbedingt erforderlich ansieht, um die von ihm bezeichneten Schießsportdisziplinen überhaupt ausüben zu können, sowie dokumentierte Nachweise seiner Schießsportaktivitäten in jenen Disziplinen schuldig. Seiner Konkretisierungspflicht kam der Bf im gegenständlichen Verfahren trotz ausreichender Gelegenheit folglich nicht nach.

Wie der Verwaltungsgerichtshof zudem jüngst ausgesprochen hat, kann eine Rechtfertigung iSd § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG auch dann nicht als gegeben angesehen werden, wenn der Bf etwa durch Verkauf (einer) seiner vorhandenen Waffen seinen Wunsch nach einer für seinen Schießsport besser geeigneten Waffe befriedigen könnte (vgl in diesem Zusammenhang VwGH vom 13.9.2016, Ra 2016/03/0073).

Es wäre daher auch am Bf gelegen, von sich aus glaubhaft zu machen, dass er mit dem bisher genehmigten Berechtigungsumfang nicht das Auslangen finden könne. Mangels Nachweises, dass der Bf sämtliche sich bereits in seinem Besitz befindende Schusswaffen der Kategorie B zur effektiven Ausübung des Schießsports benötige, kann jedoch auch diesbezüglich kein konkreter Bedarf an den beantragten weiteren fünfzehn Schusswaffen der Kategorie B iSd Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes festgestellt werden.

Aus den angeführten Gründen folgt, dass eine Erweiterung der Waffenbesitzkarte des Bf um weitere fünfzehn Schusswaffen der Kategorie B nach § 23 Abs. 2 WaffG aufgrund der Ausübung des Schießsports nicht in Betracht kommt.

Zum Rechtsfertigungsgrund des Waffensammelns:

Als weiteren Rechtfertigungsgrund für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte nennt § 23 Abs 2 WaffG das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B. Die Glaubhaftmachung des Rechtfertigungsgrundes des Waffensammelns verlangt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse ausreichend geltend gemacht wird. Das wird beispielsweise dann vorliegen, wenn der Sammler waffentechnische oder wissenschaftliche Studien betreibt oder bereits eine größere kulturhistorisch wertvolle Waffensammlung besitzt, die einer vernünftigen und sinnvollen

Ergänzung durch konkret anzugebende Einzelstücke bedarf und die aufgrund des vorhandenen Berechtigungsumfanges nicht erworben werden können (vgl VwGH 10. Juni 2016, Ra 2016/03/0056; 23. Dezember 2016, Ra 2016/03/0117, mwN).

Der Bf führt in seinem Schreiben vom 28. März 2017 zum Nachweis seiner Sammlertätigkeit sein technisches Interesse an Ordonnanzwaffen und deren unterschiedlicher Funktionsweise, sein geschichtliches Interesse, seine sportlichen Erfolge sowie den Besitz umfangreicher Fachliteratur an. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass der Bf wissenschaftliche oder waffentechnische Studien betreibt, zu deren Zweck die Sammlung dienen soll. Des Weiteren behauptet der Bf auch nicht eine größere kulturhistorische Sammlung an Waffen zu besitzen, die er durch konkret angeführte Einzelstücke ausbauen wolle. Der Beschwerdeführer konnte mit seinem Vorbringen daher ein ernsthaftes und nachhaltiges Sammlerinteresse nicht ausreichend geltend machen.

Wenngleich der Bf im Lauf der Jahre aus verschiedenen Titeln in den Besitz von Schusswaffen der Kategorie B gelangt ist, reicht dies für sich allein noch nicht aus, um ein sachlich gerechtfertigtes Interesse am Sammeln weiterer Objekte darzulegen. Zudem kann die Rechtfertigung für die Erweiterung der Waffenbesitzkarte nur in einer – nach bestimmten Gesichtspunkten aufgebauten – Sammlung liegen, eine bloße Ansammlung von Waffen reicht dafür nicht aus (vgl. etwa VwGH 21.9.2000, 98/20/0562).

Der Bf bringt in seinem Rechtsmittelschriftsatz zunächst vor, seine Sammlung sei auf waffenhistorisch bedeutende Ordonnanzwaffen der Regionen Europa und Nordamerika ausgerichtet, welche in den Zeitraum von 1870 bis heute fallen.

Aus der Stellungnahme des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vom 20. September 2017 ergibt sich, dass aufgrund der Eingrenzung des Sammelgebiets des Bf auf Ordonnanzwaffen der Regionen Europa und Nordamerika von 1871 bis heute nach den technischen Untergliederungen, Verschlussarten und Verriegelungssystemen mit einem potentiellen Sammelgebiet von einhundert Schusswaffen aufwärts gerechnet werden muss. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Ausweitung des Sammelgebiets auf Schusswaffen der Kategorie B der Regionen Europa und Nordamerika von 1871 bis heute in der Stellungnahme des Bf vom 14. Mai 2018 im Falle der Erweiterung der Waffenbesitzkarte ein bloßes Ansammeln von Waffen erwarten lässt; nicht jedoch eine nach konkreten Gesichtspunkten aufgebaute Sammlung.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass angesichts des derzeitigen Berechtigungsumfanges des Bf von fünfzehn Schusswaffen der Kategorie B die Erweiterung der Waffenbesitzkarte restriktiv zu handhaben ist, weil andernfalls das öffentliche Interesse an der Beschränkung des Besitzes von Faustfeuerwaffen zu wenig Beachtung finden würde. In diesem Sinne ist es dem Bf auch nach

Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes zumutbar, zur Verfolgung seiner Sammlerinteressen zunächst die ihm schon erteilte Berechtigung zum Waffenbesitz heranzuziehen und durch den Verkauf seiner vorhandenen Waffen den Wunsch, seinem Sammelinteresse nachzugehen, zu befriedigen (vgl. VwGH 7.2.2018, Ra 2017/03/0101).

Ausgehend von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist daher der Bedarf des Bf nach zusätzlichen Waffen zum Aufbau einer Waffensammlung zu verneinen und kommt dieser als Rechtsfertigung iSd § 23 Abs. 2 zweiter Satz WaffG nicht in Betracht.

Da der Bf im Ergebnis also weder zur Ausübung spezieller Disziplinen des Schießsports noch zum Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B einen konkreten Bedarf an fünfzehn weiteren zu genehmigenden Waffen ausreichend nachgewiesen hat, liegt kein Rechtfertigungsgrund für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Waffenbesitzkarte vor.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter